

BEM- Betriebliches Eingliederungsmanagement

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beschäftigte, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, bei der Wiederaufnahme des Dienstes zu unterstützen. Nach § 167 SGB IX betrifft dies sowohl Tarifbeschäftigte als auch Beamte. Deshalb wird jedem Bediensteten ein Gesprächsangebot unterbreitet.

- Das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) soll in der Schule, kann aber auch bei der Bezirksregierung durchgeführt werden.
- Ziel des BEM ist es, durch geeignete Maßnahmen und Hilfen:
 - die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden,
 - eine erneute Arbeitsunfähigkeit zu verhindern,
 - und eine vorzeitige Zuruhesetzung zu vermeiden.
- Im Gespräch können sowohl die Auswirkungen der Erkrankung auf die Arbeit als auch die Auswirkungen der Arbeit auf die Erkrankung besprochen werden.
- Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung dieser Auswirkungen werden vereinbart.
- Diese Maßnahmen werden in einem Maßnahmenplan festgehalten und für einen bestimmten Zeitraum verbindlich vereinbart.
- Diagnosen müssen in dem Gespräch nicht genannt werden, in manchen Fällen kann es jedoch Sinn machen diese anzugeben (z.B. um bestimmte Forderungen für den Wiedereingliederungsplan zu festigen).
- Es sollte immer Kontakt mit der entsprechenden Sachbearbeiterin/ dem entsprechenden Sachbearbeiter aufgenommen werden, auch wenn man das BEM-Gespräch nicht annehmen möchte!
- Wenn das Gespräch angenommen wird, kann die betroffene Lehrkraft, entscheiden, wo das Gespräch stattfinden soll und wer das Gespräch begleiten soll. Zum Beispiel kann ein Mitglied des Personalrats zum Gespräch mitkommen. Auch wenn keine Schwerbehinderung vorliegt, könnte die Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung sinnvoll sein. Ebenfalls kann eine beliebige andere Person des Vertrauens (z.B. Partner*in) am Gespräch teilnehmen.
- Wird eine Schwerbehinderung beantragt, sollte dies gleichzeitig mit der Antragstellung der DS mitgeteilt werden, da der Schutz sofort umgesetzt wird.
- Lehrkräfte können auch jederzeit selbst auf dem Dienstweg ein BEM-Gespräch beantragen, wenn Änderungen hilfreich sein könnten, um die Dienstfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Sollte das gewünschte Ziel nicht erreicht werden, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden.